



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 13/2018	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 07.05.2018
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Öffentliche Bekanntmachung</u> des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“ der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1-3

BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“
der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Der Auswertung und Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB in dieser Vorlage wird zugestimmt.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“ / Hünxe wird als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.“**

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.
Das Plangebiet liegt zentral innerhalb des Gemeindegebietes unweit des Marktplatzes sowie der evangelischen Kirche im Ortsteil Hünxe.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes und ist nachfolgend dargestellt:

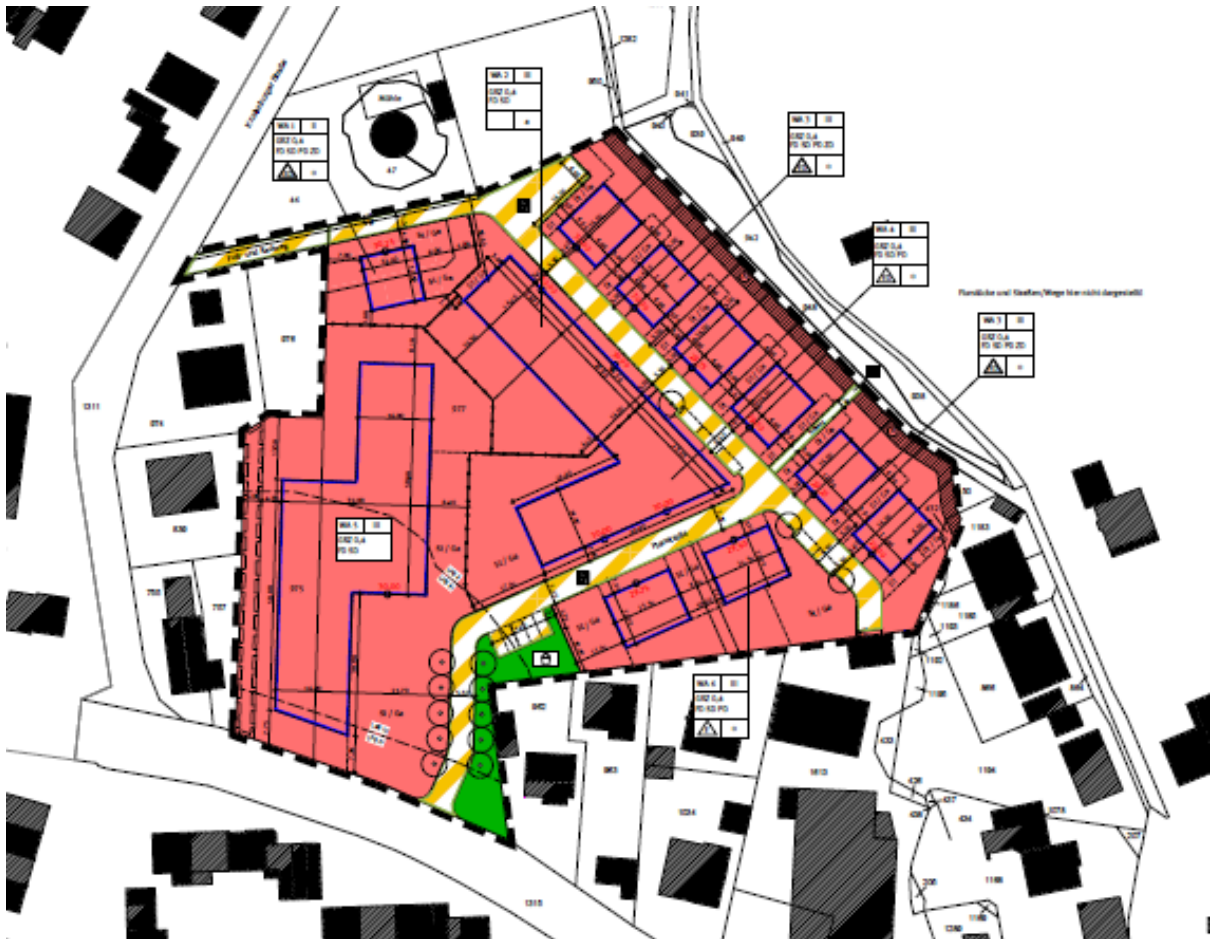


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“ – Hünxe, Gemarkung Hünxe, Flur 1, Flurstücke 975, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 432, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656 (Vor Grundstücksteilung: Gemarkung Hünxe, Flur 1, Flurstücke 432, 975, 977)

- Verkleinerung ohne Maßstab -

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,75 für die geplante Bebauung geschaffen.

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 21.03.2018 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Högemannshof" wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Högemannshof“ der Gemeinde Hünxe im Ortsteil Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 03.05.2018

gez.
Der Bürgermeister
Dirk Buschmann